

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Beim Besuch einer Kindertageseinrichtung oder anderer Gemeinschaftseinrichtungen können ansteckende Krankheiten leicht übertragen werden. Da das Immunsystem von Säuglingen und Kindern oft noch nicht vollständig ausgebildet ist, besteht ein erhöhtes Risiko für Folgeerkrankungen oder Komplikationen.

Dieses Merkblatt informiert über die gesetzlichen Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen nach dem Infektionsschutzgesetz, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern. Infektionskrankheiten sind in der Regel kein Zeichen mangelnder Sauberkeit; eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist für den Schutz aller Beteiligten unerlässlich.

**1. Gesetzliche Besuchsverbote** Gemäß § 34 Abs. 1 IfSG ist der Aufenthalt in einer Kindertageseinrichtung in folgenden Fällen untersagt:

1. **Schwere Infektionen:** Bei Erkrankung an schweren Infektionen, die bereits durch geringe Erregermengen verursacht werden. Hierzu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Auch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung fallen hierunter (kommen in Deutschland jedoch extrem selten vor).
2. **Komplizierte Infektionskrankheiten:** Bei Vorliegen einer Infektionskrankheit, die in Einzelfällen schwer verlaufen kann. Dazu gehören: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. **Kopflausbefall:** Wenn ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. **Infektiöse Gastroenteritis:** Bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres, wenn eine infektiöse Magen-Darm-Erkrankung vorliegt oder ein entsprechender Verdacht besteht.

**2. Übertragungswege** Die Übertragung erfolgt je nach Erreger auf unterschiedlichen Wegen:

- **Schmierinfektionen:** Übertragung durch mangelnde Händehygiene oder verunreinigte Lebensmittel (z.B. viele Durchfälle, Hepatitis A). Seltener über Gegenstände wie Spielzeug oder Handtücher.
- **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen:** Übertragung durch Husten, Niesen oder Sprechen (z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten).
- **Kontaktinfektionen:** Übertragung durch direkten Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt (z.B. Krätze, Läuse, ansteckende Borkenflechte).

**3. Verhalten im Krankheitsfall** Bei ernsthaften Erkrankungssymptomen (z.B. hohes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfälle länger als einen Tag) ist ärztlicher Rat einzuholen. Der behandelnde Arzt entscheidet darüber, ob eine Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegt, die den Besuch der Einrichtung verbietet.

- **Meldepflicht:** Wird eine Diagnose gestellt, die ein Besuchsverbot nach sich zieht, ist die Kindertageseinrichtung **unverzüglich** zu benachrichtigen. Auch die Diagnose ist mitzuteilen, damit die Einrichtung gemeinsam mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung ergreifen kann.
- **Information Dritter:** Da Ansteckungen oft bereits vor dem Auftreten erster Symptome erfolgen, werden bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit die Sorgeberechtigten der übrigen Kinder durch die Einrichtung anonym informiert.

#### **4. Besondere Regelungen (Ausscheider & Haushaltsangehörige)**

- **Ausscheider:** Auch ohne eigene Krankheitssymptome können Krankheitserreger (z.B. im Stuhl oder durch die Atemluft) ausgeschieden werden. Personen, die Erreger von Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus oder Shigellenruhr ausscheiden, dürfen die Einrichtung nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes besuchen.
- **Erkrankungen im Haushalt:** Leidet ein Haushaltsmitglied an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit, kann auch für das (selbst nicht erkrankte) Kind ein Besuchsverbot bestehen, da Erreger bereits aufgenommen worden sein könnten. Auch in diesem Fall ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Über die Dauer des Besuchsverbots entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.

**5. Impfschutz** Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Bei bestehendem Impfschutz kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen ein Besuchsverbot aufheben. Ein optimaler Impfschutz dient dem Einzelnen sowie der Allgemeinheit.

Für weitergehende Fragen stehen die Haus- und Kinderärzte sowie das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.